Das besondere Behördenpostfach, Namenskonvention

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 ERVVO müssen besondere Behördenpostfächer (beBPo) in einem sicheren Verzeichnisdienst eingetragen sein. Gemäß Abs. 2 Nr. 2 muss ein beBPo für andere Inhaber von besonderen Postfächern adressierbar sein.

Deshalb muss sichergestellt sein, dass die jeweilige Behörde bzw. juristische Person des öffentlichen Rechts als Postfachinhaberin im Verzeichnisdienst eindeutig identifiziert werden kann. Um dies zu gewährleisten, muss bei der Einrichtung eines beBPo‘s folgende Namenskonventionen eingehalten werden (* sind Pflichtfelder):

Felder der Visitenkarte	**Namenskonvention**
Anrede *	Wählen Sie hier bitte das Feld „*Leer*“ aus.
Akademischer Grad	Bleibt leer
Name, Firma *	Name der Behörde (inkl. offizieller Organisationsbezeichnung der Behörde, ggf. **entsprechend Bayerischem Behördennetz,** http://www.bybn.de/) bzw. der juristischen Person des öffentlichen Rechts. Dieser Name wird bei der Suche nach einem beBPo angezeigt. **Grundsätzlich** soll nur **ein beBPo pro Behörde** eingerichtet werden (*Funktionspostfach*). Sofern in begründeten Ausnahmefällen[1] **mehr als ein beBPo** eingerichtet wird, muss aus dem **Namen des beBPo eindeutig eine Unterscheidung möglich sein,** indem **hinter dem offiziellen** Namen ein entsprechender **Zusatz** geschrieben wird (z. B.: Bayerisches Landesamt für Steuern - Abteilung St 4) Hinweis: Gemäß § 7 ERVVO wird bei der Identifizierung von besonderen Behördenpostfächern geprüft, ob Name und Sitz des Postfachinhabers zutreffend bezeichnet sind. Sie dienen der Adressierbarkeit der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 und ermöglichen die Nutzung der Suchfunktion nach § 6 Absatz 2 Nummer 1.
Vorname	Bleibt leer

[1] Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Datenschutz mit einem beBPo für die Dienststelle nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

Organisation, Branche, Berufsgruppe *	„Prüfstelle#“ (z.B. **Prüfstelle1** – *ohne Leerzeichen!*)[2]
Organisationszusatz, Abteilung, Ansprechpartner	Bleibt leer
Straße *	korrekte Anschrift der Behörde bzw. der juristischen Person des öffentlichen Rechts Hinweis: Gemäß § 7 ERVVO wird bei der Identifizierung von besonderen Behördenpostfächern geprüft, ob Name und Sitz des Postfachinhabers zutreffend bezeichnet sind. Sie dienen der Adressierbarkeit der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 und ermöglichen die Nutzung der Suchfunktion nach § 6 Absatz 2 Nummer 1.
Hausnummer *	
Postleitzahl *	
Ort *	
Land *	„DE (Deutschland)“
Bundesland *	Das Bundesland, in dem die Behörde oder juristische Person ihren Sitz hat. Für Bundesbehörden: „Bundeseinrichtung“. Ansonsten i. d. R. „Bayern“.
E-Mail	Bleiben leer
Mobiltelefon	
Telefon	
Fax	

Beim Ausfüllen der Visitenkarte ist Folgendes zu beachten:

- Für die mit * markierten Felder sind folgende Ausdrücke erlaubt:
  [\\w &'()+,\\-./\\p{InLatin-**1Supplement**}\\p{InLatinExtended-A}]{2,}, das bedeutet, dass z. B. folgende Zeichen zugelassen sind:
  - Alle Buchstaben des Alphabets (Groß- und Kleinschreibung),
  - Alle Ziffern,
  - Alle Umlaute (Groß- und Kleinschreibung),
  - Die Sonderzeichen _&'()+,-./§,
    → Hinweis: nur Minus zugelassen, kein Bindestrich!
  - Leerzeichen,
  - Die Mindestlänge der Einträge beträgt jeweils zwei Zeichen.
- Ein normales oder geschütztes Leerzeichen (Alt-255) ist nicht am Anfang und am Ende eines Eintrags erlaubt.

[2] Die zuständige Prüfstelle ist korrekt zu bezeichnen– ohne Abstand zwischen Namen und Ziffer. Bei falscher Schreibweise ist das Postfach für den Identitätsadministrator nicht aufrufbar und kann somit nicht freigeschaltet werden!